

Anlage 1:

1. Die Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten wird beauftragt, bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) Anträge zur Überprüfung bzw. zur erneuten Überprüfung (Wiederholungsprüfung) auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 sowie 21 Abs. 1 Nr. 6 des StUG für alle vor dem Jahr 1971 geborenen, stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung Hoppegarten sowie der Ortsbeiräte der Gemeinde Hoppegarten zu stellen.
Zur Vereinfachung der Antragstellung ist ein „Einzelblatt“ (**Anlage 2**) von jedem Mitglied der Gemeindevertretung auszufüllen und an den beauftragten Mitarbeiter/in der Verwaltung zu übergeben (Vorschlag Herr Ruck). Liegen Herrn Wolfgang Ruck bis zum 8. März 2010 die ausgefülltes und unterzeichnetes Einzelblätter nicht vollständig vor, so ist Herr Wolfgang Ruck berechtigt, bei fehlenden Einzelblättern eine Beantragung auf der Grundlage der vorliegenden persönlichen Angaben der Gemeindevertreter/in vorzunehmen.
2. Die Mitteilungen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind an Herrn Wolfgang Ruck zu senden.
3. Diese Mitteilungen werden von Herrn Wolfgang Ruck verwahrt und sind ungeöffnet dem Vorsitzenden des zeitweilig zu bildenden Ausschusses bzw. der externen (Ethik)Kommission zu übergeben. Dieser Ausschuss/Kommission hat die Aufgabe, die Mitteilungen der Bundesbeauftragten auszuwerten und für die Vertretung eine Empfehlung vorzubereiten. Bevor Informationen an die Gemeindevertretung gerichtet werden, ist dem/der jeweiligen Mandatsträgerin das Recht zu einer eigenen Darstellung einzuräumen.
4. Die Gemeindevertretung unterrichtet nach Ablauf des Verfahrens die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Überprüfung, ob, in welcher Anzahl von Fällen und in welcher Form (z. B. Informeller oder Hauptamtlicher Mitarbeiter) Hinweise auf eine Mitarbeit von Mitgliedern der Gemeindevertretung von der BStU übermittelt wurden.
5. Die Mitteilungen der BStU werden nach Ablauf der Legislaturperiode vernichtet.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) vom 20. Dezember 1991 in der jeweils gültigen Fassung Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

Es ist möglich, dass eine obligatorische Überprüfung aller Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen wird; d. h., auch diejenigen, die nicht für diesen Beschluss gestimmt haben, können sich der Überprüfung nicht entziehen.

Ein Auszug aus der Sitzungsniederschrift ist dem Ersuchen beizufügen.

Nachfolgende Überlegungen sollten abschließend im Plenum diskutiert werden (Punkte 1 vor Antragsstellung bei BStU; Punkte 2-4 Diskussion nach Antragsstellung möglich, da die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei BStU 6-9 Monate beträgt):

1. wer im Auftrag der ersuchenden Stelle (hier Gemeindevertretung/Gemeindeverwaltung) die Formalitäten der Beantragung erledigen soll (Vorschlag: Herr Wolfgang Ruck),
2. wem nach Abschluss der Prüfung die entsprechenden Ergebnisse mitgeteilt werden sollen,
 - o ob ein zeitweiliger Ausschuss (aus jeder Fraktion) oder eine extern gebildete (Ethik)Kommission die vorliegenden Mitteilungen der Bundesbeauftragten auswertet und für die Vertretung eine Empfehlung vorbereitet. Dabei ist den betreffenden Personen ein Mitwirkungs- und Stellungnahmerecht einzuräumen
3. wie die Mitteilungen abschließend verwahrt werden,
4. welche Informationen der Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens (Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechten des Mandatsträgers und dem Aufklärungs- und Informationsinteresse der Öffentlichkeit) bekannt zu geben sind

Anlage 3: Merkblatt BStU zur Stasiüberprüfung